

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 10 (1930-1931)
Heft: 8

Artikel: Wer ist "Arbeiter" und "Angestellter" im Sinne des KUVG.?
Autor: Silberroth, M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-330654>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kanton	Parteimitglieder	weibl. Parteimitglieder	
Bern	11832	560	(1930 = 697)
Freiburg	306	12	
Genf	1100	49	
Glarus	208	2	
Graubünden	352	26	
Luzern	1570	114	(1930 = 121)
Neuenburg	2389	43	
Schaffhausen	273	9	
Solothurn	2226	195	(1930 = 252)
St. Gallen	2166	80	(1930 = 116)
Thurgau	1112	121	(1930 = 151)
Uri	242	26	
Waadt	1185	30	
Wallis	453	1	
Zürich	11860	1119	(1930 = 1207)

Total 2615 weibliche Mitglieder.

1930 bekannt: 3154.

Zunahme pro 1930 = 539.

Wer ist «Arbeiter» und «Angestellter» im Sinne des KUVG.?

Von M. Silberroth, Davos.

Art. 60 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 (KUVG.) enthält eine Aufzählung aller bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern (Suval) versicherten, in der Schweiz beschäftigten *Angestellten* und *Arbeiter*. Das Gesetz definiert die Begriffe «Angestellter» und «Arbeiter» nicht. Obschon Art. 24 der Verordnung I zur Unfallversicherung, abgeändert durch die Verordnung I^{bis} vom 20. August 1920, diese Begriffe zu umschreiben versucht, stößt die Rechtsprechung nicht selten auf Schwierigkeiten, deren Lösung gar nicht so einfach ist.

Bevor wir die neue Verordnung wiedergeben, soll an zwei Beispielen zunächst einmal der Sachverhalt illustriert werden, der hier zur Diskussion gestellt ist.

Fall 1. Der Fuhrknecht Bührer stand im Dienste einer Witwe Seiler, die für die Vereinigten Ziegelfabriken Thayngen den Transport von Lehm aus einer diesen gehörenden Lehmgrube in Lohn nach den Fabriken übernommen hatte. Am 11. Dezember 1902 fiel eine Lehmwand von etwa drei Meter zusammen und erschlug den mit Aufladen beschäftigten Bührer. Seine Erben beanspruchten die Fabriken aus Haftpflicht auf Schadenersatz. Das Obergericht Schaffhausen und das Bundesgericht hießen die Klage grundsätzlich gut; der Einwand der Beklagten, Bührer hätte nicht in ihrem, sondern im Dienste von Witwe Seiler gestanden,

wurde nicht geschützt. Hierbei stützten sich beide Instanzen auf Art. 3 und 4 der Novelle zum alten *Bundesgesetz betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb*.

In seinem Entscheide vom 31. Mai 1905 (Amtliche Sammlung, Bd. 31 II, S. 213 ff.) erklärt das Bundesgericht, die Frage, bei wem der Verunfallte im Dienste gestanden sei, könne nicht von entscheidender Bedeutung sein; denn: «Für die Abgrenzung der haftpflichtberechtigten Personen ist, wie das Bundesgericht in letzter Zeit wiederholt ausgesprochen hat, nicht auf ein auf Dienstvertrag beruhendes Arbeitsverhältnis abzustellen, sondern die Haftpflicht umfaßt alle diejenigen Personen, die im Einverständnis des Unternehmers oder seines Stellvertreters dauernd oder auch nur ganz vorübergehend tatsächlich in einem Betriebe tätig sind, ohne Rücksicht auf das Dasein und die Natur vertraglicher Beziehungen zum Unternehmer. Danach genügt es, damit die Haftpflicht der Beklagten an sich begründet ist, wenn der Verunglückte tatsächlich im Einverständnis der Organe der Beklagten in deren Betrieb eingegriffen und hierbei den Tod gefunden hat.»

Und in anderem Zusammenhange führt das Bundesgericht aus, daß bei den rechtlichen Erwägungen, *entsprechend dem der Haftpflichtgesetzgebung zugrunde liegenden sozialen Gedanken einer Fürsorge für die ökonomisch Schwachen und Abhängigen*, nicht sowohl von den zivilrechtlichen Vertragsbezeichnungen als von den für das Verhältnis charakteristischen wirtschaftlichen Momenten auszugehen sei.

So die Rechtsprechung vor dem Inkrafttreten des KUVG.

Fall 2. Julius Köhler, von Beruf Gelegenheitsarbeiter, war am 18. November 1918 damit beschäftigt, für einen Möbelhändler in St. Gallen einen Möbeltransport zu besorgen. Als er gerade beim Aufladen der Möbel war, stürzten die Pferde des vorbeifahrenden Fuhrwerkes der Fuhrhalterei Louis. Der Fuhrknecht dieser Firma — sie ist der obligatorischen Unfallversicherung unterstellt — rief Köhler zu Hilfe. Köhler entsprach dem Wunsche und erlitt bei seiner Hilfeleistung einen heftigen Hufschlag an das linke Schienbein, der einige Wochen Pflege und Behandlung erforderte sowie eine zeitweilige volle und spätere teilweise Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte.

Die Suval lehnte die Uebernahme des Falles ab; das Kantonsgericht St. Gallen — Kantonales Unfallversicherungsgericht — hieß am 15. September 1919 den Klageanspruch gut, unter anderem mit folgender Begründung: «In erster Linie ist die Frage zu prüfen, ob der Kläger, falls er den behaupteten Unfall in der von ihm dargestellten Art und Weise erlitten haben sollte, als versicherte Person betrachtet werden müßte. Die Versicherung besteht nur zugunsten der Angestellten und Arbeiter der Betriebe, die ihr unterworfen sind. Wer Angestellter und Arbeiter sei, wird im Gesetz nicht gesagt, wohl aber werden in Art. 24

der Verordnung I über die Unfallversicherung vom 25. März 1916 als Angestellte und Arbeiter die Personen bezeichnet, die zum Inhaber eines versicherungspflichtigen Betriebes oder Betriebs Teiles in einem Dienstverhältnis stehen. Es wird nun zu entscheiden sein, ob im gegebenen Fall, sollte sich erweisen, daß der Kläger vom Fahrknecht Beerli zu Hilfe gerufen wurde, auch eine solche vorübergehende Dienstleistung zur Begründung eines Versicherungsanspruches genügen könnte. Bezieht man sich dabei, wie dies auch Giorgio und Nabholz (pag. 61) tun, auf die Haftpflichtpraxis des Bundesgerichtes, so muß die gestellte Frage bejaht werden, indem von dieser Praxis jede in unselbständiger Stellung mit mutmaßlicher Zustimmung des Unternehmers in einen Betrieb eintretende Person als Angestellter oder Arbeiter qualifiziert worden ist. (Vgl. Bundesgericht, Bd. 30 I, pag. 408 ff.) Ein nicht zum Betrieb gehörender Arbeiter, der von einem Monteur beim Aufstellen einer Leitungsstange zu Hilfe gerufen wurde, erlitt dabei einen tödlichen Unfall. Die Haftpflicht wurde vom Bundesgericht bejaht mit der Begründung, daß bei der Abgrenzung des Kreises der Entschädigungsberechtigten ein persönliches Rechtsverhältnis zwischen Arbeiter und Geschäftsinhaber nicht von Bedeutung ist, sondern daß jeder Betrieb einen Schutzkreis bildet, der alle Personen, die darin für den Unternehmer beschäftigt sind, umfaßt, auch diejenigen, die im Einverständnis des Unternehmers oder seines Stellvertreters ohne vertragliche Gebundenheit, und wenn auch nur vorübergehend, in den Betrieb eingreifen. (Vgl. ferner Bundesgericht, Bd. 31 II, pag. 215.) Auf diese Praxis darf aber unbedenklich abgestellt werden, wenn man von der Erwägung ausgeht, daß das KUVG. als ein Werk der sozialen Fürsorge geschaffen wurde und somit sicherlich in der hier zu beurteilenden Frage nicht hinter der Haftpflichtpraxis zurückbleiben wollte.»

Die Suval hat diesen Entscheid nicht weitergezogen, stillschweigend also mit der Auffassung des Gerichtes sich einverstanden erklärt.

So die Rechtsprechung unter dem neuen Gesetz, trotz Verordnung I vom 25. März 1916. Gegen die allzu enge Begriffsbestimmung des «Angestellten» und «Arbeiters» durch die Verordnung mußte zur «alten» Haftpflichtpraxis Zuflucht genommen werden; aber damit hat das Gericht dem Gesetzgeber vorgearbeitet.

Am 5. Juli 1920 tagte die Expertenkommission für die Revision der Verordnung I zum KUVG. Das Protokoll der Kommissionsverhandlungen zu Art. 24 ist sehr aufschlußreich. Vertreter des Bundes, der Suval und des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes votierten:

- a) Hinter die alte Haftpflichtpraxis soll nicht zurückgegriffen werden (Giorgio, Bohren, Piccard);

- b) in einer Materie sozialpolitischen Charakters ist nicht auf Begriffe des Zivilrechtes allein abzustellen (Giorgio);
- c) lasse man das Erfordernis des Vorliegens eines Dienstvertragsverhältnisses fallen, so soll wenigstens an einem *dienstvertragsähnlichen* Arbeitsverhältnis festgehalten werden; immerhin soll die Arbeit dem Zwecke des versicherten Betriebes dienen (Giorgio, Rüfenacht);
- d) versichert ist nur, wer in einem versicherungspflichtigen Betriebe in *unselbständiger* Stellung sich betätigt (Albisser);
- e) Sträflinge sollen nach wie vor — kantonale Strafanstalten, m. a. W. die Kantone als Inhaber dieser Anstalten fallen nicht unter die Versicherungspflicht — unversichert bleiben, da sie nicht freiwillig tätig sind (Giorgio);
- f) Ablehnung oder Anerkennung eines Falles sind unabhängig von der Frage der Prämienzahlung zu entscheiden (Bohren).

Demgemäß erhielt der revidierte Art. 24, Abs. 1, der bundesarztlichen Verordnung I^{bis} zum KUVG. folgenden Wortlaut:

«Versichert sind sämtliche Personen, die zum Inhaber eines versicherungspflichtigen Betriebes oder Betriebsteiles in einem Dienstverhältnis als Angestellte oder Arbeiter stehen und mit dem Betrieb oder mit Teilen desselben dienstlich in Beziehung zu treten haben, *oder die sonstwie mit ausdrücklichem oder zu vermutendem Einverständnis des Betriebsinhabers freiwillig wie ein Angestellter oder Arbeiter an den Arbeiten des Betriebes teilnehmen.*» (Der Text in Kursivschrift ist neu.)

Entgegen dem Willen des Gesetzgebers, der Praxis des Kantonsgerichtes St. Gallen, der unmißverständlichen Kundgebung der Experten und dem klaren Wortlauten der revidierten Verordnung versuchte die Suval in der Folge, das Rad noch einmal zurückzudrehen *bis hinter die alte Haftpflichtpraxis des Bundesgerichtes.*

Fall 3. Christoffel Nauli war beim Sanatorium Schatzalp in Davos als Hilfsarbeiter im Monatslohn angestellt. Seine Obliegenheiten bestanden in der Mithilfe bei sämtlichen Domänenarbeiten wie Unterhalt der Wege und Straßen, Waldarbeiten (Holzfällen), Hebung von Sand und Kies aus der Grube und dem Bachbett, Heuen, Düngen u. ä. Hierfür bezog er einen Monatslohn von Fr. 100.— nebst freier Station.

Am 29. Oktober 1927 ersuchte der Vorarbeiter der Baufirma Hartmann & Cie., die im Auftrage des Sanatoriums Schatzalp auf deren Gebiete den Sommer über größere Arbeiten ausgeführt hatte, den Sanatoriumsdirektor, ihr zur Mithilfe beim Abtransport ihrer Steinbrechmaschinen einige beim Sanatorium angestellte Arbeiter zur Verfügung zu stellen. Diesem Gesuche wurde entsprochen, und Nauli vom Vorarbeiter der Baufirma angewiesen, die Bremse zu bedienen. Dabei geriet Nauli unters

Rad, so daß sein Fuß zerquetscht wurde. Die Suval schrieb dem Verunfallten am 16. März 1929:

«Auf Grund Ihrer Schilderung der Sachlage können wir Sie nicht als versicherten Arbeiter der Firma Hartmann & Cie., St. Moritz, betrachten, da Sie als Angestellter des Sanatoriums Schatzalp in Davos und im Auftrage des Direktors desselben beim Transporte der fraglichen Maschine mitgeholfen haben. Eine Entschädigungspflicht unserer Anstalt muß deshalb ausdrücklich abgelehnt werden.»

Nauli klagte beim Versicherungsgericht Graubünden, wurde aber abgewiesen; das Eidgenössische Versicherungsgericht hob am 24. Oktober 1930 das kantonale Urteil auf und schützte die Klage.

Die überaus klare und sorgfältige Urteilsbegründung wird alle Befürworter einer fortschrittlichen Entwicklung der Sozialversicherungspraxis — und es sind ihrer nicht wenige — interessieren. Die Erwägungen lauten:

1. Die Vorinstanz und die Parteien haben sehr eingehend den Wortlaut und die mutmaßlichen Motive des Art. 24, Abs. 1, der Verordnung Ibis über die Unfallversicherung erörtert, und die Klagepartei hat zur Unterstützung ihrer Auslegung dieses Artikels ein Schreiben des Bundesamtes für Sozialversicherung vom 6. Mai 1930 eingelegt, das sich dahin ausspricht, man habe mit Art. 24, Abs. 1, in Angleichung an die Haftpflichtpraxis «nicht sowohl auf das der Tätigkeit im Betriebe zugrunde liegende Rechtsverhältnis als auf die berufsständische Zugehörigkeit des Arbeitenden und auf die Art und Weise seiner Tätigkeit im Betriebe» abstellen wollen; wie in der Haftpflicht, so solle auch in der Versicherung der einzelne Betrieb einen Schutzkreis bilden, innerhalb dessen jedermann für diejenigen Schädigungen gedeckt sein solle, die er sich bei einer Teilnahme an den Funktionen des Betriebes im Interesse des Betriebsinhabers zuziehe. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat seinerseits das Protokoll der Expertenkommission, welche die Revision des Art. 24 der Verordnung I vorbereitet hatte, zu den Akten genommen. Bei allem Interesse, welches der Auslegung von Art. 24 VO. Ibis zukommt, darf jedoch nicht außer acht gelassen werden, daß die Lösung der Frage, ob der Kläger, als er den Unfall erlitt, bei der Beklagten versichert gewesen sei, vor allem im *Gesetze selber*, insbesondere in dessen Art. 60 und den *diesem* zugrunde liegenden gesetzgeberischen Erwägungen zu suchen ist.

2. Das Unfallversicherungsgesetz hat im Gegensatz zur Haftpflichtgesetzgebung nicht mehr vor allem darauf abgestellt, ob sich ein Unfall «beim Betrieb» ereignet habe, beziehungsweise ob er «durch den Betrieb» verursacht worden sei (wobei eine Ausdehnung der Haftpflichtansprüche auf irgendwelche betriebsfremde Personen, die bloß momentan in den Betrieb eingegriffen hatten oder in die Zone der Betriebsgefahren hineingeraten waren, in der Tat gegeben war), sondern es sind danach grundsätzlich versichert «die Arbeiter und Angestellten» bestimmter Betriebe: so insbesondere nach Art. 60, Abs. 1, der als versichert erklärt «alle in der Schweiz beschäftigten Angestellten und Arbeiter *der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen, der Post, der dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe, der Unternehmungen, die zum Gegenstand haben . . . , der Unternehmungen, in denen . . .* usw.

Ausgangspunkt und gesetzgeberischer Grund der Versicherung ist demnach nicht mehr, wie unter der Haftpflicht, die im einzelnen Falle bestehende Betriebsgefahr, sondern die Zugehörigkeit zu einem derjenigen Betriebe, die *im allgemeinen* als gefährlich erachtet werden (wozu allerdings, wie schon bei der Haftpflicht, als weitere Voraussetzung noch eine gewisse, wenigstens präsumierte ökonomische Tragfähigkeit der zu unterstellenden Betriebe hinzukommt). Dabei dachte der Gesetzgeber zunächst an die feste dauernde Zugehörigkeit zu einem der Versicherung unterstellten Betriebe, womit denn auch allein die Einbeziehung der Nichtbetriebsunfälle in eine grundsätzlich auf der Betriebsgefahr aufgebaute Versicherung begründet werden konnte. Da indessen das Gesetz eine bestimmte Anstellungsdauer oder auch nur einen Anstellungs-, Dienst- oder Arbeitsvertrag nicht verlangt, was, aus der ganzen Struktur des Gesetzes zu schließen, nicht etwa versehentlich, sondern bewußt geschehen ist, hat die Praxis mit Recht schon die tatsächliche Zugehörigkeit zu einem der Versicherung unterstellten Betriebe, sofern die betreffende Person sich in diesem Betrieb wie ein Arbeiter oder ein Angestellter und nicht etwa wie ein Unternehmer oder Teilhaber betätigt, als genügend erklärt. Daß dabei der Begriff der Zugehörigkeit zum Betrieb nicht eng ausgelegt wird, steht im Einklang mit Art. 60bis, Ziff. 2, KU., wonach auch Personen versichert sein können, «die in nichtständigen Betrieben beschäftigt sind oder deren Arbeit im versicherten Betrieb nur einen Teil ihrer regelmäßigen Erwerbstätigkeit ausmacht». Durch den Ausschluß beziehungsweise die gegenüber Art. 62, Abs. 2, des Gesetzes verkürzte Dauer der Nichtbetriebsunfallversicherung zugunsten solcher nichtständiger Arbeiter (Art. 2 und 3 der Verordnung II) ist übrigens dafür gesorgt worden, daß kein Mißverständnis zwischen der die Versicherung bedingenden Tatsache und der daran geknüpften Rechtswirkung eintritt.

Der Umstand, daß der Kläger in dem der Versicherung unterstellten Betrieb der Baufirma Hartmann & Cie. lediglich beim Wegtransport der Steinbrechmaschine beschäftigt wurde und zu diesem Zwecke wahrscheinlich bloß etwa einen halben Tag in Anspruch genommen worden wäre, steht somit seinem Versichertsein nicht entgegen, und es wäre dieses von der Beklagten wohl ohne weiteres bejaht worden, wenn der Kläger für seine im Betrieb der Firma Hartmann & Cie. geleistete Arbeit auch von dieser Firma entlöhnt worden wäre (sei es, daß er überhaupt nur ein Gelegenheitsarbeiter ohne feste Beziehung zu irgendeinem Betrieb gewesen wäre, sei es, daß er beim Sanatorium Schatzalp bloß im Taglohn gestanden und für die Dauer seiner Betätigung in andern Betrieben keinen Lohnanspruch gegen die Sanatoriumsgesellschaft besessen hätte). Die vom Kläger am Unfalltag geleistete Arbeit war ja offensichtlich Arbeit im Betrieb der Firma Hartmann & Cie. und bietet keinerlei Analogie mit der bloß für einen versicherten Betrieb, jedoch außerhalb desselben und in unabhängiger Stellung geleisteten Arbeit, um die es sich in den Urteilen Suval kontra Meunier vom 16. Mai 1928 und Baudirektion Aargau kontra Suval vom 12. April 1930 handelte.

3. Zu entscheiden ist demnach in der Hauptsache nur noch, ob die Versicherung des Klägers deshalb verneint werden müsse, weil er zu der Schatzalp A.-G. in einem festen Anstellungsverhältnis stand und aus diesem Grunde für die von ihm tatsächlich im Betrieb der Firma Hartmann & Cie. geleistete Arbeit keinen Lohnanspruch gegen diese Firma besaß.

Nun ist allerdings der Lohnanspruch insofern Voraussetzung der Versicherung, als — abgesehen von den Lehrlingen, Volontären und Praktikanten, die kraft positiver Gesetzesvorschrift den Arbeitern gleichzustellen sind — einer Person, welche für ihre Arbeit keinen Lohnanspruch besitzt, die

Eigenschaft eines «Arbeiters» oder «Angestellten» im Sinne von Art. 60 des Gesetzes abgesprochen werden muß. Auch Art. 62, Abs. 2, zeigt (obwohl darin das Wort «Lohnanspruch» bekanntlich erst nach Beendigung der parlamentarischen Beratung an die Stelle des Wortes «Arbeit» gesetzt wurde), daß das Bestehen eines Lohnanspruchs immerhin als selbstverständlich Voraussetzung des Versichertseins betrachtet wurde, und derselbe Schluß ergibt sich gleichermaßen aus dem ganzen System der Prämienberechnung. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat denn auch stets nur solche Personen als versichert erklärt, die ihre Arbeit gegen Entgelt und zum Zwecke des Verdienstes leisten, und es hat deshalb zum Beispiel in seinem Urteil vom 9. Oktober 1930 in Sachen Baumann die Versicherungsansprüche der Hinterbliebenen eines Pächters, der bei der Reparatur eines auf dem Pachtlande befindlichen Drainageschachtes selber mit Hand angelegt hatte (sei es, um dem vom Verpächter mit der Arbeit betrauten Handwerker einen Gefallen zu erweisen, sei es auch im eigenen Interesse, um das Zustandekommen der Arbeit zu beschleunigen), abgewiesen. *Aus demselben Grunde könnte auch im vorliegenden Falle der Kläger nicht als versichert anerkannt werden, wenn er beim Abtransport der Steinbrechmaschine bloß gefälligkeitshalber, sei es auch vielleicht in Erwartung eines Trinkgeldes, etwas mitgeholfen hätte, oder wenn er zur Abwendung einer augenblicklichen Gefahr momentan eingegriffen hätte und hierbei verunglückt wäre*¹. Entsprechend wäre auch zu entscheiden gewesen, wenn nicht der Kläger, sondern zum Beispiel der Direktor der Schatzalpgesellschaft selber mit Hand angelegt hätte, da er gewissermaßen als Bauherr gehandelt haben würde und weil übrigens auch seiner ganzen sozialen Stellung entsprechend die Leistung manueller Arbeit gegen Entgelt

¹ Leider geht hier — und das erscheint wenig folgerichtig, will man nicht aus der alten Haftpflichtpraxis des Bundesgerichtes durch eine Hintertüre flüchten — das Eidgenössische Versicherungsgericht weniger weit als das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen in seinem Urteil vom 15. September 1919 in Sachen Köhler kontra Suval — vgl. S. 240 oben — und in einem jüngsten Entscheide vom 29. November 1930 in Sachen Herrmann kontra Suval; denn das Erfordernis eines Lohnanspruches steht im schroffen Widerspruch zu dem Grundsatz, wonach Ablehnung oder Anerkennung eines Unfalles unabhängig von der Frage der Prämienzahlung zu entscheiden sei.

In Uebereinstimmung mit einem Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom 13. Oktober 1921 in Sachen Steiger kontra Suval vom 13. Oktober 1921 — vgl. Lauber, Praxis des sozialen Unfallversicherungsrechts der Schweiz, Nr. 49 — erklärt das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen die Frage der Existenz eines *Lohnanspruches* gegenüber dem versicherten Betriebe als für den Entscheid belanglos; wesentlich erscheint diesem Gerichte vielmehr das Vorliegen einer Arbeitsleistung des Verunfallten in seiner Eigenschaft als *Untergebener* des Betriebsinhabers.

Wenn das Eidgenössische Versicherungsgericht bei seinem Entscheide in Sachen Nauli kontra Suval auf sein Urteil vom 9. Oktober 1930 in Sachen Baumann kontra Suval sich beruft, so darf dies unseres Erachtens nicht deswegen geschehen, weil hier der Lohnanspruch «immerhin als selbstverständliche Voraussetzung des Versichertseins» nicht vorhanden, dort jedoch gegeben ist, sondern weil — und darauf allein kommt es in diesem Zusammenhange an — hier (Baumann) «die Annahme eines *Subordinationsverhältnisses* gegenüber dem Betriebsinhaber, das unerlässliche Voraussetzung eines Versichertseins ist, jede Wahrscheinlichkeit verliert», dort (Nauli) jedoch durch die tatsächlichen Verhältnisse eine *unzweifelhafte* Bestätigung erfahren hat.

bei ihm nicht anzunehmen gewesen wäre. Ganz anders verhielt es sich aber im vorliegenden Falle beim Kläger; er hat beim Abtransport jener Maschine weder gefälligkeitshalber noch sonstwie in Wahrung irgendeines andern Interesse als eben desjenigen auf *Bezahlung seiner Arbeit* mitgeholfen, und der Gegenwert dieser von ihm geleisteten Arbeit bestand sogar in seinem regelmäßigen Verdienst, den er allerdings nicht von dem der Versicherung unterstellten Betriebsinhaber, sondern von der Schatzalpgesellschaft bezog. *Nun ist aber im Gesetze nirgends gesagt und auch sonst nicht als der Wille des Gesetzgebers zu präsumieren, daß der Lohnanspruch direkt gegenüber dem Inhaber des der Versicherung unterstellten Betriebes bestehen müsse.* Es ist nicht einzusehen, warum ein Arbeiter oder Angestellter, der in einem der Versicherung unterstellten Betriebe vorübergehend *genau dieselbe berufliche Arbeit leistet wie die regelmäßig darin tätigen andern Arbeiter oder Angestellten*, bloß deshalb, weil er dafür nicht vom Inhaber des unterstellten Betriebes, sondern von seinem gewöhnlichen Arbeitgeber entlohnt wird, nicht ebensoehr (wenn auch freilich nur im Sinne von Art. 2 oder 3 VO. II) versichert sein sollte wie jene andern, vom versicherungspflichtigen Betrieb selber entlohnnten Arbeiter. Ausgangspunkt und gesetzgeberischer Grund der Versicherung ist doch, wie bereits erwähnt, die Betriebsgefahr; diese aber hängt naturgemäß nicht davon ab, wo jemand seinen *Lohn* bezieht, sondern davon, wo er *arbeitet*. Wenn also grundsätzlich die *Arbeit* in einem bestimmten Betriebe die Versicherung begründet, so kann diese im einzelnen Falle nicht deshalb abgelehnt werden, weil zufälligerweise der *Lohn* für die betreffende Arbeit aus der Kasse eines andern, der Versicherung nicht unterstellten Betriebes bezogen wird².

Auch vom Standpunkt des versicherungs- und prämienpflichtigen Betriebsinhabers besteht kein trifftiger Grund, die Versicherung solcher, ihm von einem andern, selbst nicht versicherungspflichtigen Betriebe zur Verfügung gestellter Arbeiter und Angestellten abzulehnen, bloß deshalb, weil zwischen den Inhabern der beiden Betriebe vereinbart oder stillschweigend vorausgesetzt wurde, daß diese Arbeiter oder Angestellten von ihrem gewöhnlichen Arbeitgeber zu entlönen seien, der dafür dem Betriebe, für den sie verwendet wurden, Rechnung zu stellen habe oder auch aus geschäftlicher Kulanz auf Verrechnung verzichten könne. Welches immer die Abmachungen im einzelnen Falle sein mögen, so handelt es sich doch stets um Arbeit im Betriebe und in unmittelbarem Interesse der *unterstellten* Unternehmung, die deshalb verpflichtet ist, die dem Gegenwert dieser Arbeit entsprechende Prämie zu bezahlen. Für die Suval aber besteht die Möglichkeit des tatsächlichen Prämienbezuges, selbst wenn im einzelnen Falle die Lohnliste keine zweckdienliche Auskunft geben sollte, doch zum mindesten auf Grund einer

² Oder, so möchten wir hier hinzufügen, weil diese Arbeit «bloß gefälligkeitshalber, sei es auch vielleicht in Erwartung eines Trinkgeldes», geleistet wird oder nur in einem momentanen Eingriff besteht, «zur Abwendung einer augenblicklichen Gefahr».

Sieht man nämlich — wie das Versicherungsgericht St. Gallen und (im Falle Steiger) das Eidgenössische Versicherungsgericht — vom Lohnanspruch als Voraussetzung des Versichertseins gänzlich ab, dann wird auch die Frage gegenstandslos, ob und von wem der Arbeiter für die Tätigkeit, bei der er verunfallte, Lohn bezieht. Mit dem Fallenlassen des Unterscheidungsmerkmals des Lohnanspruches nähert man sich der alten Haftpflichtpraxis des Bundesgerichtes eher als mit seiner Beibehaltung; denn der Rechtsprechung des Bundesgerichtes war diese Differenzierung völlig fremd.

Pauschalberechnung, wie sie nach der Behauptung des Klägers (deren Richtigkeit hier nicht überprüft zu werden braucht), zum Beispiel bei der *Rhätischen Bahn* gemäß Uebereinkunft mit der Beklagten bereits eingeführt sein soll, indem dort für alle jahraus, jahrein etwa verwendeten fremden Arbeitskräfte ein bestimmter Lohnbetrag in die Prämienberechnung eingestellt werde³.

Die Bejahung der Versicherung für Arbeiter, die einem der Versicherung unterstehenden Betriebe von einem andern, selbst nicht versicherungspflichtigen zur Verfügung gestellt werden, ist aber auch noch aus dem weitern Grunde geboten, daß sonst die Entnahme von Arbeitern aus nichtversicherten Betrieben und deren Verwendung in versicherten Betrieben leicht zur Umgehung der obligatorischen Unfallversicherung und zur «Einsparung» erheblicher Prämienbeträge in fraudem legis (das heißt: in Umgehung des Gesetzes. M. S.) benutzt werden konnte. Es entspricht sicher nicht dem Willen des Gesetzgebers, Unternehmer, die sich solcher Kniffe bedienen, zu schützen und gegenüber allen andern Betriebsinhabern, die ihrer Prämienpflicht loyal nachkommen, zu bevorzugen, was erst noch auf Kosten der von Unfällen betroffenen Arbeiter und Angestellten geschehen würde. Die Konsequenz gebietet aber dann, auch in Fällen, in denen eine solche Berechnung nicht stattgefunden hat — wie offenbar im vorliegenden Falle —, die Versicherung Platz greifen zu lassen.

Dieses Ergebnis steht endlich auch mit dem bereits erwähnten Art. 24 der Verordnung *Ibis* im Einklang. Vergleicht man dessen Text mit Art. 24 der Verordnung I, so ist ohne weiteres ersichtlich, daß gerade das in Art. 24 der ursprünglichen Verordnung verlangte «Dienstverhältnis» zum «Inhaber eines versicherungspflichtigen Betriebes» als nicht mehr durchaus erforderlich erklärt und daß festgestellt werden wollte, dieses Dienstverhältnis könne auch durch die *tatsächliche Arbeit im versicherungspflichtigen Betriebe* ersetzt werden — was nach dem Gesagten in der Tat durchaus dem Sinn des Gesetzes entspricht. Und wenn bei dieser Gelegenheit zum Ueberfluß noch gesagt wurde, es könne die das Vorliegen eines Dienstverhältnisses ersetzende Arbeit auch eine «freiwillige» sein, so ist es durchaus nicht nötig, diese Beifügung dahin auszulegen, daß derjenige, der, ohne zum versicherungspflichtigen Betriebsinhaber in einem Dienstverhältnis zu stehen, doch tatsächlich «wie ein Angestellter oder Arbeiter» in dessen Betrieb arbeite, auch nicht etwa zu einem *Dritten* in einem Dienstverhältnis stehen dürfe, das ihn zu dieser Arbeit verpflichtet — ein Satz, für welchen ein vernünftiger Grund gar nicht einzusehen wäre. Vielmehr läßt sich das Wort «freiwillig» ganz ungezwungen dahin auslegen, daß entweder, zur Verstärkung des Wortes «sonstwie», nochmals habe betont werden wollen, es bedürfe keines Vertragsverhältnisses zwischen dem Inhaber des der Versicherung unterstellten Betriebes und demjenigen, der tatsächlich darin arbeite, oder auch, daß der kurz zuvor vom Eidgenössischen Versicherungsgericht entschiedene Fall eines von einer Strafanstalt einem privaten Betriebe zur Verfügung gestellten Sträflings habe vorbehalten werden wollen. Für beide Auslegungen finden

³ Aus welchem Beispiel hier — en passant — auch noch abgeleitet werden kann, was für ein Spargenie Direktor Bener von der Rhätischen Bahn ist. Wird an einer Station auf dem Lande Holz oder Heu verladen, so können nun — auf Risiko der Suval — Bauern oder Fahrknechte privater Unternehmungen zum Manövrieren herangezogen werden, ohne daß diese Hilfskräfte in der berühmten Statistik des Bener'schen Personalabbaues zu figurieren brauchen. Was hiermit — Herr Bener sitzt im Verwaltungsrat der SBB. — zur Nachahmung auch bei der SBB. empfohlen sei ...

sich Anhaltspunkte im Protokoll der Expertenkommission, das im übrigen für die Auslegung des *Gesetzes*, wie bereits angedeutet, nicht bindend sein kann.

Wie man sieht, enthält dieses Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes in mancherlei Beziehung eine fortschrittliche Auslegung des KUVG. Gleichwohl kann man sich des Eindruckes nicht erwehren, als kämpften immer noch zwei Seelen in der Brust unseres eidgenössischen Versicherungshofes. Eine *konservative*, die in das Mittelalter des 19. Jahrhunderts hinter die bundesgerichtliche Praxis zurückstrebt, und eine *soziale*, die nicht darauf verzichten kann, Willen und Geist der Urheber des Gesetzes vom 13. Juni 1911 (KUVG.) Nachachtung zu verschaffen⁴. Darum müssen unsere Bemühungen darauf gerichtet sein, auch den schiefen Turm des Lohnanspruches zu Fall zu bringen, auf daß er künftig nur noch in einem historischen Burgenbuch als überholter Markstein in der Geschichte unserer Sozialversicherungspraxis sein stilles Dasein fortföhre.

Zum Schluß sei es noch gestattet, den Wunsch auszusprechen, es möchte bald auch jenen «Arbeitern» und «Angestellten», die eine Strafzeit im Arbeitshaus abbüßen oder in ein Armenhaus eingewiesen sind, die Wohltat des Versicherungsschutzes bei *Zwangsarbeitsunfällen* nicht länger vorenthalten werden (vgl. Lauber, Nr. 13). Das kann am besten geschehen, indem die Suval ihre Erläuterung Nr. 46 zu Art. 18 bis 21 der bundesrätlichen Verordnung I zum KUVG. aufhebt, die lautet:

«Straf-, Korrektions-, Arbeits-, Besserungs-, Armenanstalten öffentlicher Verwaltungen im Sinne von Art. 21 sind nur hinsichtlich der Angestellten und der freien Arbeiter unter den Bedingungen der Art. 18 und 19 versicherungspflichtig. Die zwangswise in der Anstalt untergebrachten Personen sind in keinem Falle versichert, auch wenn sie an Arbeiten mitwirken, die an sich die Versicherung begründen würden und das dabei tätige angestellte Personal der Anstalt (Aufseher, Meister usw.) versichert ist. Auch die gegen feste Tagesentschädigung durch die Anstalt, Gemeinden oder Privaten zur Verfügung gestellten Anstaltsinsassen sind nicht versichert.»

Kann jemand einen plausiblen Grund dafür nennen, warum Korrektionelle, Arbeits- und Armenhäuser zwar verpflichtet sind, ihre Knochen sich kaputtschlagen zu lassen, die Anstalten aber, in deren Interesse sie tätig sind, von jeglicher Pflicht ent-

⁴ Es wäre grober Undank, hier zu verschweigen, in welch hervorragender Weise Genosse Dr. Adolf Sennhauser, St. Gallen, der erfahrenste Unfall- und Haftpflichtrechtspraktiker der Schweiz, an der hier aufgezeigten Entwicklung unserer Unfallsjudikatur beteiligt ist. Gar manches, was heute zur ständigen Praxis kantonaler Versicherungsgerichte sowie des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes gehört und damit auch zur ständigen Praxis der Suval geworden ist, hat die Autorität Sennhausers in jahrelangem, unermüdlichem Ringen durchgefochten.

bunden werden, ihre «Angestellten» und «Arbeiter» bei der Suval zu versichern gegen die Folgen einer Voll- oder Teilinvalidität oder gar des Unfalltodes? Lauten denn die Urteile der Strafgerichte, die Verfügungen der Armenbehörden auf Mindernung der körperlichen Integrität der eingewiesenen Kriminellen oder Paupers oder gar auf Vernichtung ihres Lebens? Wenn nicht, dann fort mit dem mittelalterlichen Ukas! Schlägt er doch aller neuzeitlichen und rein menschlichen Auffassung über die Behandlung von Sträflingen und Armengenössigen ins Gesicht. Unsere Forderung lautet: Unterstellung auch der Armen- und Strafanstalten unter das KUVG., sofern ihre Betriebe gewerblichen Charakter haben⁵.

Rußland und die SPS.

Von Ernst Reinhart.

In der letzten Zeit haben einige Parteizeitungen in sehr verschiedener Art zum Problem Rußland Stellung genommen; in der Basler «Arbeiterzeitung» hat Fritz Schneider die Grenzen abzustecken versucht; im Luzerner «Arbeiterblatt» wandte sich ein Korrespondent und schließlich Dr. Meierhans gegen unberufene Kritiker; im Genfer Parteiblatt wird seit einiger Zeit fast alles ebenso leidenschaftlich als kritiklos übernommen, was von russischen Agenturen und kommunistischer Seite über Rußland gemeldet wird, und jede Kritik, die sich Sozialisten erlauben, als gegen Rußland gerichtet und antirevolutionär perhorresziert. Die Vorgänge, die sich in der schweizerischen sozialistischen Presse bei der Behandlung des Menschewistenprozesses in Moskau abspielten, zwingen die Partei dazu, zum Problem Rußland in klarer Weise Stellung zu nehmen; es muß

⁵ Nach deutschem Recht sind Insassen von Strafanstalten, Arbeits- und Besserungshäusern nicht versichert; hingegen ist für sie durch das *Reichsgesetz betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene* vom 30. Juni 1919 anderweitig gesorgt worden. Der § 1 dieses Gesetzes lautet:

«Wenn Gefangene einen Unfall bei einer Tätigkeit erleiden, bei deren Ausübung freie Arbeiter nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfallversicherung versichert sein würden, so ist für die Folgen solcher Unfälle eine Entschädigung zu leisten.

Den Gefangenen werden die in öffentlichen Besserungsanstalten, Arbeitshäusern und ähnlichen Zwangsanstalten untergebrachten Personen gleichgestellt, ebenso die zur Forst- oder Gemeindearbeit oder zu sonstigen Arbeiten auf Grund gesetzlicher oder polizeilicher Bestimmung zwangsweise angehaltenen Personen.»

Ein solches Gesetz betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene würde sich auch für schweizerische Verhältnisse empfehlen, solange den Erläuterungen der Suval — die Partei ist! — geradezu Gesetzescharakter zugbilligt wird.